

Südkabel GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

03/2004 - zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern –

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Für den Vertrag, insbesondere für alle Lieferungen, ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (im folgenden: Verkaufsbedingungen) maßgebend, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn der Lieferer nicht ausdrücklich widerspricht oder der Besteller seine Zustimmung zu diesen Bedingungen nicht ausdrücklich erklärt. Spätestens durch Entgegennahme der gelieferten Ware erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung einschließlich dieser Verkaufsbedingungen einverstanden.

2. Preise

Maßgebend sind die jeweils bei Lieferung gültigen Preislisten. Auch etwaige von den Listenpreisen abweichende Preise des Angebots sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

2.1 Sämtliche Preise sind Hohl- bzw. Bearbeitungspreise und enthalten keine NE-Metalle und keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

2.2 Bei Vollpreisgeschäften erhöhen sich die Preise um die Tageswerte der NE-Metalle zuzüglich Mehrwertsteuer. Maßgebend für die Festlegung der Metallwerte sind die Rohstoffnotierungen vom Tage nach geklärtem Auftragseingang. Unterbleibt an diesem Tage die Notierung, so gilt die nächstfolgende Notierung. Als Rohstoffnotierungen dienen die Notierungen der NE-Metalverarbeiter über:

- Elektrolytkupfer (DEL-Notiz zuzüglich Bezugskosten),
- Aluminium in Kabeln,
- Blei in Kabeln,

die in der Presse veröffentlicht werden – vorausgesetzt eine Metalleindeckung zu diesen Bedingungen ist dem Lieferer möglich. Andernfalls gelten die effektiven Beschaffungspreise.

2.3 Die Tageswerte der NE-Metalle werden mit den in den Preislisten aufgeführten Metallzahlen ermittelt und bei Beistellung der NE-Metalle durch den Besteller wird ein Skontoausgleich vom NE-Metall-Tageswert gewährt, der wie beim Vollgeschäft errechnet wird. Die beizustellenden Metalle müssen dem Lieferer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, spätestens jedoch 6 Wochen vor vorgesehenem Liefertermin, zur Verfügung stehen.

2.4 Für Kleinaufträge behält sich der Lieferer einen angemessenen Zuschlag vor.

2.5 Die Preise gelten – sofern nichts anderes vereinbart – „frachtfrei Waggon Bundesbahnhof Verwendungsstelle“, bei Stückgutversand nach Stückgutorten „frei, ausschließlich Flächenfrachtempfang“ oder „frei Schiff der Löschstelle des Verwendungsortes“ und bei LKW-Versand „frachtfrei Gemeindetarifbereich Verwendungsstelle“; jeweils ausschließlich Abladen. Mehrkosten durch besondere Versandvorschriften und Postsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

2.6 Versandverpackung (Kartons, Kisten, Behälter, Spulen, Fässer, Verschlüge) wird berechnet. Kisten, Behälter, Spulen, Fässer und Verschlüge werden bei sofortiger fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand wie folgt gutgeschrieben: Kisten, Fässer, Verschlüge mit 2/3 – Behälter mit 9/10 – Spulen in voller Höhe, jeweils bezogen auf den vom Lieferer an Besteller berechneten Betrag.

2.7 Trommeln und Abstützhölzer gehen keinesfalls in das Eigentum des Bestellers über; mit Ausnahme von Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG stehen die Trommeln und Abstützhölzer im Eigentum des Lieferers und werden dem Besteller nur mietweise zur Verfügung gestellt. Der Besteller trägt bis zum Wiedereingabe beim Lieferwerk auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Verpackung; er trägt Sorge für die unverzügliche Rücksendung. Freigewordene

Trommeln sind dem Lieferer zur Veranlassung der Rückführung fortlaufend und unverzüglich zu melden. Die Frachtkosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Lieferers. Werden leere Trommeln ohne Einverständnis des Lieferers zurückgesandt, dann gehen die aus der Rücksendung erwachsenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Während der ersten 6 Monate der Abwesenheit vom Lieferwerk werden die Trommeln leihgebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für den 7. bis 11. Monat beträgt die Leihgebühr je Monat 15 % des Trommelwertes, für den 12. Monat 25 % des Trommelwertes. Die Pflicht zur Zahlung der Leihgebühren besteht, auch wenn der Besteller unverschuldet an der Rücksendung verhindert ist, bis zum Eingang der Trommeln im Lieferwerk. Für Trommeln, die innerhalb von 3 Jahren nach Verlassen des Lieferwerks in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, erhält der Besteller eine Gutschrift für die über 75 % des Pfandwertes hinaus gezahlten Mietgebühren. Treffen Trommeln beschädigt im Lieferwerk ein, dann gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Bestellers. Für Stahltrommeln gelten gesonderte Bedingungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

2.8 Bei Lieferung auf Trommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Schanzenstraße 30, 51063 Köln-Mülheim, kommt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein direktes Mietverhältnis zwischen dem Besteller und der Kabeltrommel GmbH & Co. KG zu deren zu diesem Zeitpunkt geltenden Überlassungsbedingungen zustande.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Rechnungen über Starkstromkabel sind zahlbar: innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto – innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto – innerhalb von 60 Tagen netto; oder nach besonderer Vereinbarung.

3.2 Garnituren und/oder Montageleistungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen oder nach besonderer Vereinbarung.

3.3 Versandverpackung ist ohne jeden Abzug zahlbar.

3.4 Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungshalber können nach vorheriger Vereinbarung Schecks und Wechsel, die den Ankaufsbedingungen der Deutschen Bundesbank entsprechen, angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sind dem Lieferer zu vergüten.

3.5 Die vorstehend bestimmten Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum oder ab der Meldung der Versandbereitschaft (je nachdem, was eher eintritt). Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden alle Forderungen des Lieferers ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung im Verzuge. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) geschuldet. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Werden Metalle (Kupfer, Aluminium, Blei) auf Wunsch des Bestellers eingedeckt, ohne dass zugleich ein spezifizierter Auftrag erteilt wird, so werden die Metalle in Rechnung gestellt. Die Metallrechnung ist sofort fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Nach erfolgter Bezahlung geht das Metall in das Eigentum des Bestellers über.

4. Mehr- oder Minderlieferung, Maß- und Gewichtsangabe

Bei der Lieferung sind dem Lieferer folgende Abweichungen von der Bestellmenge nach oben oder unten gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch der einzelnen Teillieferungen: Starkstromkabel +/- 5 %. Alle Angaben über Durchmesser und Gewichte des Kabels sind unverbindlich und gelten nur annähernd.

Aufgebrachte Längenmarkierungen gelten ebenfalls nur annähernd und können nicht bei der Preisberechnung zugrunde gelegt werden. Für die Ermittlung des Versandgewichtes sind die vom Eichamt geprüften und zugelassenen Waagen des Lieferwerkes maßgebend.

5. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) das Werk verlässt oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versendungsort nicht Erfüllungsort ist.

6. Sachmängel

6.1 Die Einhaltung anderer als deutscher technischer Normen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6.2 Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag;

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt;

3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen;

4. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren; schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 13 (Sonstige Schadensersatzansprüche) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern;

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Verlegung, Einbaus fremder Garnituren, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung; er hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten;

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch;

7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 13 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 7.2 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen den

Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

6.3 Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt eine Abnahme im Lieferwerk. Sachliche Abnahmekosten werden dabei vom Lieferer, andere Kosten (insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten der vom Besteller beauftragten Personen) vom Besteller getragen.

7. Lieferfristen, Verzug

7.1 Die im Angebot genannte Lieferfrist ist freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tag der vollständigen Klärung der Bestellung. Sie ist maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und gilt nur ungefähr; bei Streik, Aussperrung oder beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verlängert sie sich angemessen. Der Lieferer ist zu Teillieferung berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

7.2 Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in dieser Ziffer 8.2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8. Liefervorbehalt, Sicherungsrecht, Rücktrittsrecht des Lieferers

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen der Voraussetzungen dafür, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen usw.), so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Außerdem werden im Falle des Verzuges, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleiches oder Moratoriums, sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Für den Fall der Verarbeitung (einschließlich Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen sind sich Besteller und Lieferer bereits jetzt einig, dass der Lieferer - wenn er nicht weitergehende Rechte hat - Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Beständen (im folgenden zusammen „Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware und der Neuware als Eigentum des Lieferers verpflichtet. Zudem hat er diese umfassend zu versichern, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl; dem Lieferer ist auf Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

5. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware oder Neuware, so tritt der Besteller hiermit dem Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

6. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an der Vorbehaltsware oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus dieser Ziffer 10 Anspruch auf Schadensersatz.

7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Lieferers liegt keine Rücktrittserklärung des Lieferers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

10. Gewerbliche Schutzrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 6.2.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12 (Sonstige Schadensersatzansprüche).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsoder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat; ferner, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller über den Lieferer an den Besteller gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.2 entsprechend.

4. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

5. Soweit der Lieferer nach den Bestimmungen dieser Ziffer 10 nicht haftet, hat der Besteller ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Rücksendungen

Rücksendung darf nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 12 Schadensersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.2.2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13. Verbindlichkeit des Vertrages, Abtretung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers Ansprüche oder Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über Verträge über den internationalen
Warenkauf (CISG).

Südkabel GmbH
Rhenaniastraße 12-30

68199 Mannheim
Telefon (0621) 8507-01
Telefax (0621) 8507-294